

Art. 24.

Besondere Bestimmung.

Werkzeuge und Waffen, welche zur Verübung von Vergehungen der in diesem Gesetze gedachten Art, oder zur Widersezung bei selbigen gebraucht oder mitgebracht, sowie die auf fremdem Revier geführten Gewehre (Art. 10.) unterliegen, wenn sie dem auf der That oder auf der Flucht betroffenen Thäter abgenommen worden, unter allen Umständen der Confiscation.

Der Erlös aus demselben ist vor allen Dingen zum Ersatze des durch das Verbrechen verursachten Schadens, dafern derselbe von dem Verbrecher nicht erlangt werden kann, zu verwenden. Schießgewehre sind, dafern nicht deren Veräußerung behufs der Ersatzleistung nothwendig ist, demjenigen zu überlassen, welcher das verübte Verbrechen entdeckt und zur Anzeige gebracht hat. Kommt es zur Veräußerung, so gebührt dem letzteren der nach der Ersatzleistung verbleibende Ueberrest des Erlöses.

Noch weiter zu gehen und sogar die Confiscation auf die bei der Entwendung gebrauchten Fuhrwerke auszudehnen, fand die Deputation ganz unstatthaft und unverhältnißmäßig, sah daher auch von jedem dahin zielenden Antrage ab.

Art. 25.

Die Wiederholung der im ersten Capitel dieses Gesetzes behandelten Vergehen setzt oftmals eine gewisse Art von Bosheit und Muthwillen voraus. Sowie bei den im Art. 340. des Strafgesetzbuchs gedachten muthwilligen Eigenthumsverletzungen der Richter ermächtigt worden ist, nach Umständen schon nach einmaliger Verbüßung einer Freiheits- oder Arbeitshausstrafe, die Strafe in körperliche Züchtigung verwandeln zu können, so hielt es die Deputation auch für nöthig, bei diesem Verbrechen dem Richter es wenigstens in die Hand zu legen, dafern er nach den vorliegenden Umständen diese Strafe für wirksamer als die Gefängnißstrafe halten sollte, eine Verwandlung eintreten lassen zu können.

Es schlägt daher die Deputation

die unveränderte Annahme des Artikels 25. bis zu den Worten:
„ebenfalls Anwendung“,

hierauf aber mit folgender Abänderung: